



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.08.2007

Rudorf & Friends

Agentur für Radiowerbung
Rainer Gerhardt
Dorfstraße 83
99441 Lehnstedt
(im Folgenden AN genannt)

1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer (AN) und dem Auftraggeber (AG) Anwendung. Der AG erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung an. Abweichende Bedingungen des AG sind für den AN nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2) Wer die Durchführung eines Auftrages schriftlich oder mündlich veranlasst gilt als Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn auf seinen Wunsch die Rechnung an einen Dritten gestellt werden soll. Für diesen Fall haftet der Auftraggeber voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Der AN ist nicht verpflichtet die Vollmacht eines Auftragsübersmitters zu überprüfen, wenn die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten erfolgt. Der Auftragsübersmittler ist sodann auch AG.

3) Für den Auftragnehmer besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.

4) Der AN haftet aus Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jedoch für jedes Verschulden bei Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Der Höhe nach haftet der AN bei einfachen, nicht für vertragsuntypische und daher praktisch nicht vorhersehbare Schäden. Eine evtl. Schadenersatzhaftung wegen Fehlens der vom AN zugesicherten Eigenschaften bleibt unberührt.

5) Im Falle höherer Gewalt kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Leistung wurde erbracht.

6) Grundlage der Produktion ist die Textfreigabe durch den AG. Die Textfreigabe kann in Schriftform, mündlich oder per eMail durch den AG oder seinen Erfüllungsgehilfen erteilt werden. Verlangt der AG nach erfolgter Textfreigabe Änderungen an Text, Inhalt und Gestaltung oder die Umbesetzung von Sprechern, so ist dies auf jeden Fall kostenpflichtig und wird gemäß unserer Preisliste zusätzlich berechnet. Während der Produktion sind kleine Textkorrekturen erlaubt, wenn die Botschaft bzw. der Sinn dadurch verbessert wird und die Länge der Produktion erhalten bleibt.

7) Der AN ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Inhalt der Produktionen gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Sollte dies der Fall sein, haftet der AG für alle daraus entstehenden Nachteile oder Schäden. Der AG stellt den AN von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eine angemessene Rechtsverteidigung.

8) Dem Auftraggeber obliegt es, die Unmissverständlichkeit eines Auftrages durch Kennzeichnung am zu bearbeitenden Material oder durch schriftliche Angaben sicherzustellen. Aufwände, die zur Klärung bestehender Zweifel notwendig werden (Telefonate, Probe-Anlegen, Kontrollen etc.) oder aus mangelnder Information entstanden sind (Hinweise zur Aussprache von Eigen- und Produktamen, Ortsbezeichnungen etc.), gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9) Vermittelnde Tätigkeiten, wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu den Kopierwerken, Sendern, Post- und Bahnexpeditionen, Auftragsweiterleitungen und Buchungen bei anderen Unternehmungen, Vermittlung von Sprechern, Darstellern etc. erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind, stets im Namen des Auftraggebers. Für solche vermittelnden Tätigkeiten übernimmt der Auftragnehmer keinerlei irgendwie geartete Haftung und Gewähr.

10) Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Bei Verzögerungen, die durch Fremdleistungsbetriebe, Kopierwerke etc. entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung.

11) Werden geschützte Werke, Musik oder Sprache verwendet, so obliegt allein dem AG die Pflicht zur Einholung aller erforderlichen urheberrechtlichen-, leistungsschutzrechtlichen- und sonstiger Genehmigungen. Rechte seitens der GEMA sind grundsätzlich nicht übertragbar und werden daher nicht durch Zahlungen an den AN abgeltbar. Der AN übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung. Gleiches gilt bei Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Insbesondere ist der AN nicht verpflichtet, einen Entwurf vorher juristisch prüfen zu lassen.

12) Haftung für zurückgebliebenes Ton- und Bildmaterial kann nur bis zum Materialwert des Trägermaterials und nur bis zur Höchstdauer von 4 Wochen nach Rechnungslegung übernommen werden.

13) Überlässt der AG zur Bearbeitung, Vorführung o. ä. unwiederbringliche oder schwer ersetzliche Ton- und Bildaufzeichnungen, so liegt das Risiko, ggf. der Abschluss einer Versicherung über den Materialwert hinaus, wie auch die Veranlassung der Herstellung von Sicherheitskopien, beim Auftraggeber.

14) Eine vom AN als „fertig“ angezeigte Produktion ist unverzüglich vor der Nutzung durch den AG zu überprüfen. Die sofortige Überprüfung gilt auch für die Erfüllungsgehilfen oder Dritte, denen sich der AG bedient. (z.B. Radio-, TV-, Internet- oder Printmedien). Nachträgliche Text-, Aussprache-, Betonungs- oder Sprecheränderungswünsche sind kostenpflichtig. Überprüft der AG die Produktion nicht, so haftet der AN nur für grobe Abweichungen vom erteilten Auftrag. Die klangliche Bearbeitung und Mischung der Produktion erfolgt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten, die beim ausstrahlenden Sender vorherrschen und ist optimiert auf Lautheit, Verständlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit. Die bei solch extremer Klangbearbeitung gelegentlich auftretenden Zischlaute sind unabdingbar, technisch kaum vermeidbar und nicht reklamationsfähig.



15) Der AG erhält die Nutzungsrechte des vom AN erstellten Werkes, soweit der AG seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erfüllt. Sollte der vereinbarte Preis vom AG noch nicht beglichen sein, hat der AN das Recht, dem AG die Nutzung an dem Produktionsergebnis zu untersagen. Ist nichts anderes vereinbart, erhält der AG ein Jahr die Nutzungsrechte an der Produktion. Das vom AG erworbene Nutzungsrecht gilt ausschließlich für das Gebiet bzw. den Sendebereich des Mediums, für den die Produktion bei Vertragsabschluss vorgesehen war und an das auf Weisung des AG die Produktion ausgeliefert wurde. Eine Erweiterung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes muss dem AN schriftlich angezeigt werden und ist im branchenüblichen Rahmen kostenpflichtig.

16) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer - und ausschließlich diesem - eine anderweitige Verwendung vor der Bearbeitung schriftlich mitzuteilen. Für die geplanten Änderungen hat der Auftragnehmer eine schriftliche Lizenz beim Auftragnehmer einzuholen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, kann der Auftragnehmer die Einwilligung zur Ausstrahlung, Vervielfältigung, Veröffentlichung etc. untersagen und zum Beispiel die Ausstrahlung sperren. Der entstandene Anspruch auf die zusätzliche Vergütung ist hiervon nicht berührt. Der AN ist bei einer unlizenzierter Nutzung in jedem Fall berechtigt, mindestens das Dreifache des ursprünglichen Honorars zu berechnen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

17) Wenn keine besonderen Preisvereinbarungen getroffen werden, gelten die am Ablieferungstag gültigen Listenpreise des Auftragnehmers als vereinbart. Preise und Preislisten werden auf Befragen jederzeit zur Verfügung gestellt.

18) Versendung und Transport von Material aller Art erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

19) Sind im Verlaufe einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht mit den eigenen Geräten und dem eigenen Personal des Studios durchführbar sind, so ist der AN grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen. Auf Wunsch des AG übernimmt der AN jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Vermittlung wie auch ggf. die Verauslagung solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die von ihm zu verauslagenden Kosten (Gagen für Sprecher, Cutter, Tonmeister, Darsteller, Tonstudios, Porto, Nachnahmen, Telefonate, Taxen etc.) Der AN behält sich vor, bei unzumutbar hohen Verauslagungen die Auslieferung der Produktion von der Rückerstattung verauslagter Beträge abhängig zu machen.

20) Wirken auf Wunsch des AG Prominente bzw. bekannte Synchronsprecher/-schauspieler an der Produktion mit, werden die Kosten (überdurchschnittlich hohes Sprecherhonorar, Beauftragung und Anmietung eines Tonstudios mit Techniker/Tonmeister am Arbeitsort des Sprechers, Anmietung von Übertragungsleitungen vom fremden Tonstudio zum AN) nicht vom AN verauslagt, sondern dem AG, unabhängig von den vereinbarten Produktionskosten, direkt vom ausführenden Studio sowie der Agentur des Sprechers in Rechnung gestellt.

Nach besonderer Vereinbarung ist es möglich, den gesamten Prozess durch den AN abwickeln zu lassen; hierfür leistet der AG vor Beginn der Sprachaufnahmen eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Kosten an den AN. Die Buchung des Sprechers und der erforderlichen Infrastruktur beginnt nach Eingang der Vorauszahlung auf dem Konto des AN.

21) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Layouts, z.B. Text- und Kompositionslayouts. Alle Konzeptionen, Manuskripte und Präsentationsschriften und deren enthaltene Vorschläge, Texte, Ideen, Beschreibungen und Inhalte, unabhängig vom Wortlaut, verbleiben hinsichtlich des Urheber- und Nutzungsrechts beim Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn für die Erstellung ein Honorar gezahlt wurde. Insbesondere bei unverbindlichen Präsentationen versteht sich das Honorar als reines Aufwandshonorar, nicht aber als Abgeltung der Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehen in einem festzulegenden Rahmen erst bei Auftragserteilung zur Umsetzung der entwickelten Vorschläge und Inhalte an den Auftraggeber über.

22) Die Weitergabe aller Unterlagen, Manuskripte, Präsentationsschriften im Ganzen oder in einzelnen Teilen, sowie eine Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstige Verwertung der präsentierten Konzepte, Lösungen und Ideen ist ohne vorherige Genehmigung durch den AN nicht zulässig. Werden die präsentierten Konzepte, Lösungen und Ideen nicht entsprechend dem Vorschlag verwendet und in vollem Umfang abgegolten, so ist der AN berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder Teile davon anderweitig zu verwenden. Alle Unterlagen, Manuskripte und Präsentationsschriften sind auf Verlangen vom AG an den AN zurückzugeben.

23) Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Die AGB gelten für alle Aufträge. Anderslautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich von uns anerkannt werden. Telefonische und mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

24) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weimar/Thüringen.

25) Ist eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.